

# Stellungnahme

## zu Text-and-Data-Mining und der urheberrechtlichen Schrankenregelung in Art. 3 des DSM-Urheberrecht-Richtlinienentwurfs

15. Februar 2018

Seite 1

Die Europäische Kommission schlägt mit Art. 3 des Richtlinienentwurfs über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt vor, eine für die EU-Mitgliedstaaten verpflichtende Schranke für Text-and-Data-Mining (TDM)-Anwendungen zu implementieren. Auf Basis dieser Schranke soll die Vervielfältigung und Entnahme von urheberrechtlich geschützten Inhalten, soweit rechtmäßiger Zugang gegeben ist, zu Forschungszwecken auch ohne Einwilligung des Rechteinhabers möglich sein. Auf diese Schrankenregelung sollen sich jedoch nur „research organisations“ berufen können. „Research organisations“ werden in Art. 2 Abs. 1 wie folgt definiert: „a university, a research institute or any other organisation the primary goal of which is to conduct scientific research or to conduct scientific research and provide educational services.“

Die Europäische Kommission setzt sich mit dem Regelungsvorschlag zum Ziel, Forschungseinrichtungen TDM im Interesse der Forschungsergebnisse zu ermöglichen, ohne dabei durch aufwändige Rechtklärung gehemmt zu werden. Damit scheint die Europäische Kommission zu verkennen, welcher kleinen Anwendungsbereich sie mit Art. 3 des Richtlinienentwurfs regelt und welchen immensen Anwendungsbereich von TDM sie gleichzeitig außen vorlässt und in eine Rechtsunsicherheit entlässt. Art. 3 des Richtlinienentwurfs scheint neben dem Lesezugriff auf urheberrechtlich geschützte Materialien im TDM Zugriff (als eine Form des „maschinellen“ Lesens) eine neue Nutzungsform zu sehen, die einer zusätzlichen Rechtseinräumung bedarf. Eine derartige Unterscheidung scheint nicht gerechtfertigt; z.B. nutzt auch der menschliche Leser einfache Formen des TDM, in dem er von unterschiedlich komplexen Formen der maschinellen (booleschen) Suche im Text Gebrauch macht. Schließlich stößt eine derartige Unterscheidung insbesondere bezüglich der im Internet frei zugänglichen Materialien an eine Praktikabilitätsgrenze, um separate Genehmigungen für TDM Handlungen von der unüberschaubaren Zahl von Rechteinhabern einzuholen. Ein „right to read implies the right to mine“ Ansatz erscheint daher der einzige konsistente und praktikable Ansatz zu sein. Der Industrieausschuss im Europäischen Parlament hat dies zwischenzeitlich zumindest in Ansätzen erkannt und einen entsprechenden Beschluss gefasst, nach dem nicht nur Forschungseinrichtungen von der Schrankenregelung profitieren, sondern auch Startups.<sup>1</sup>

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation  
und Neue Medien e.V.

**Judith Steinbrecher, LL.M.**  
**Bereichsleiterin Gewerblicher Rechts-  
schutz & Urheberrecht**

T +49 30 27576-155  
j.steinbrecher@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

<sup>1</sup> Stellungnahme des Industrieausschusses, abzurufen unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fNONSGML%2bCOMPART%2bPE-592.363%2b03%2bDOC%2bPDF%2bV0%2f%2fDE>.

Auch die ehemalige Berichterstatterin des Dossiers im Rechtsausschuss, Therese Comodini Cachia, hatte sich zum Ziel gesetzt, TDM-Anwendungen auch in gewerblichen Einrichtungen rechtssicher zu gestalten.<sup>2</sup> Der nun amtierende Berichterstatter Axel Voss sollte diese Zielsetzung ebenfalls aufgreifen und die Verhandlungen im Rechtsausschuss in die richtige Richtung lenken.

Bitkom begrüßt sehr, dass die Bundesregierung in den Ratsdebatten, die Bedeutung von TDM-Anwendungen erkannt und ein starkes Interesse an Text-and-Data-Mining (TDM) -Technologien und deren urheberrechtlichen Bewertung zeigt. Wenn die Bundesregierung Big Data Anwendungen<sup>3</sup> und den Aufbau künstlicher Intelligenz<sup>4</sup> in Deutschland und Europa fördern und nicht ausbremsen will, sollte sie sich für die Ausweitung von Art. 3 des Richtlinienentwurfs auf jegliche, auch kommerzielle TDM-Anwendungsbereiche einsetzen.

## 1 Definition und Anwendungsbereich von TDM

Die rasch fortschreitende Digitalisierung in Unternehmen und Gesellschaft hat zu einem enormen Anstieg von Daten geführt. Umso mehr steigt die Bedeutung an Technologien, die aus diesen Daten und Informationen Werte und Erkenntnisse ziehen. Deutschland und die europäische Union hinken zwar im weltweiten Vergleich hinterher, sind aber längst im Big-Data-Zeitalter angelangt, in dem Daten im großen Maße gesammelt, analytisch verarbeitet, visualisiert und integriert werden. All dies sind einzelne Big-Data-Prozesse. Was die Europäische Kommission nun unter dem Schlagwort „Text-and-Data-Mining“ behandelt ist nicht weniger, als der umfassende Prozess der analytischen Datenverarbeitung.<sup>5</sup> Datenanalysen ermöglichen es, Informationen aus verschiedensten Quellen zu einem Gesamtbild zu verdichten und daraus konkrete Erkenntnisse oder Maßnahmen abzuleiten.

Die entsprechenden Erkenntnisse werden nutzenbringend angewandt – allen voran im Maschinen- und Anlagenbau sowie in der Automobilindustrie.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Vgl. <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fNONGM%2bCOMPARL%2bPE-601.094%2b01%2bDOC%2bPDF%2bV0%2f%2fEN>

<sup>3</sup> Vgl. z.B. Rede von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel im Juni 2017 auf dem Digitalgipfel, abzurufen unter <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Rede/2017/06/2017-06-13-rede-merkel-digital-gipfel-2017.html>.

<sup>4</sup> Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und Frankreichs Präsident Emmanuel Macron haben noch im Juli d.J. Gespräche zu einer gemeinsamen Initiative geführt.

<sup>5</sup> Vgl. auch Bitkom Leitfaden „Big-Data-Technologien - Wissen für Entscheider“, Februar 2014 ([Link](#)).

<sup>6</sup> Das hat eine repräsentative Umfrage von Bitkom Research im Auftrag von KPMG unter 704 Unternehmen und 102 Verwaltungen mit mehr als 100 Mitarbeitern ergeben. Die Ergebnisse wurden im November 2016 [veröffentlicht](#). 35 Prozent der Unternehmen in Deutschland nutzen bereits Big Data Analysen für die Auswertung großer Datenmengen. Zum Vergleich: Vor zwei Jahren waren es erst 23 Prozent.

Auch dienen sie immer wieder als Grundlage für wirtschaftliche Entscheidungen.<sup>7</sup> Die Europäische Kommission bezeichnet TDM als „die vorherrschende Technik in der Digitalwirtschaft“ (Erwägungsgrund 8).

Eine im November 2016 veröffentlichte Bitkom-Studie<sup>8</sup> zeigt auf, in welchen Branchen Deutschlands bereits analytische Datenverarbeitung professionell eingesetzt werden. In 85 Prozent der Unternehmen kommen Datenanalysen in der Produktionsplanung bzw. Projektabwicklung zum Einsatz. Im Marketing nutzen 69 Prozent Datenauswertungen für die Kundenanalyse. Auch bei der Suche nach Kooperationspartnern profitieren Unternehmen von TDM-Technologien. Ein wichtiges Einsatzgebiet ist auch der Bereich Finanzen und Controlling: 91 Prozent nutzen Datenanalysen im Risikomanagement, also bei der Identifikation und Bewertung potenziell geschäftsschädigender Entwicklungen. 56 Prozent der Medienunternehmen und 46 Prozent der Versicherungen nutzen Datenanalysen. Auch Kundenmeinungen in sozialen Netzwerken können mit TDM-Technologien analysiert werden. Selbst Spamfilter, die in jedem Unternehmen zum Einsatz kommen, basieren auf derartigen Technologien. Dienste wie Spracherkennung oder auch Übersetzungsprogramme bedienen sich ebenfalls solcher Technologien. Ihr Nutzen dient damit nicht nur der Wirtschaft und dem öffentlichen Sektor, sondern auch der Gesellschaft und jeder Privatperson.

Hier seien nur beispielhaft einige konkrete Anwendungsfelder von analytischer Datenverarbeitung aufgezeigt<sup>9</sup>:

- Smart Metering als Grundlage für ein intelligentes Stromnetz (Smart Grid),
- Optimierung der Verfügbarkeit, Pünktlichkeit und Auslastung des Schienenverkehrs,
- ökonomisch optimiertes Truckmanagement,
- Optimierung des Angebots öffentlichen Nahverkehrs auf Basis von Nutzungsdaten,
- beschleunigte Tumordiagnostik,
- bessere Risikoanalyse für Infarkt Betroffene,
- personalisierte Medizin gegen Erbkrankheiten,
- Analyse von Sensordaten in der Frühgeborenen-Überwachung,
- Überwachung von Vitalparametern,
- Katastrophenmanagement,

---

<sup>7</sup> In der oben zitierten Bitkom-Umfrage gaben vier von fünf Unternehmen (80 Prozent) an, dass relevante Entscheidungen zunehmend auf Erkenntnissen aus der Analyse von Daten basieren. Gut zwei Drittel (69 Prozent) sagen, dass Datenanalysen ein zunehmend entscheidender Baustein für ihre Wertschöpfung sind. Knapp die Hälfte (48 Prozent) der Unternehmen verwendet beschreibende bzw. deskriptive Analysen, die Informationen über eine aktuelle Situation liefern. 39 Prozent setzen vorausschauende Analysen ein, die Aussagen über zukünftige Entwicklungen machen.

<sup>8</sup> Bitkom-Studie Germany – Excellence in Big Data“, November 2016 ([Link](#)).

<sup>9</sup> Vgl. auch Bitkom Big Data Leitlinien, September 2015 ([Link](#)).

- Cybersecurity,
- Kriminalitätsvorbeugung,
- Umwelt-Monitoring und Klimaforschung,
- Vorhersagen von Finanzkrisen,
- Educational Data Mining,
- Objektivierung von Entscheidungen über Kreditbewilligung,
- Aufdeckung von Versicherungsbetrug,
- Steuerung von Landmaschinen,
- Autonomes Fahren und Car-to-Car-Communication,
- Optimierung von Einkaufswegen,
- Personalisiertes Online-Marketing,
- Industrie 4.0 (Smart Factory, Smart Operations, Smart Products, Smart Services),
- optimierte Leistungsfähigkeit der Telekommunikation,
- Überwachung der Einhaltung von Datenschutzrichtlinien in Rechenzentren
- zum Training von Anwendungen der künstlichen Intelligenz.

Im Vordergrund der Analyse steht das einzelne Wort oder Datum. Aber auch Mengen an Bildern, Fotografien, GPS-Daten, Werte können mit entsprechender Technologie analysiert werden.

Die Vielfalt der Daten, die analysiert werden, ist damit groß. Genau so vielfältig ist die Quelle der Daten. Von ausschließlich intern erhobenen und genutzten Basisinformationen wie Name und Anschrift eines Kunden über allgemeine Webanalysen von öffentlich im Internet verfügbaren Daten bis hin zu Spezifikationen eines Produktes oder Sensor- oder Standortdaten. Laut Bitkom-Umfrage nutzen 70 Prozent der befragten Unternehmen auch öffentlich verfügbare Daten, beispielsweise Informationen zur ökonomischen Entwicklung. Auch wenn das urheberrechtliche Werk bei der Analyse keine Relevanz hat, so kann nie ausgeschlossen werden, dass auch urheberrechtlich relevantes Material (ob Sprachwerke, Lichtbildwerke bis hin zu Datenbankwerken), mit analysiert wird.

Beim Aufbau künstlicher Intelligenz spielt TDM von öffentlich verfügbaren Daten bzw. von Daten, für die bereits rechtmäßiger Zugang gegeben ist, ebenfalls eine entscheidende Rolle:

Um künstliche Intelligenz und eine Wissensökonomie zu schaffen ist der Zugang zu Wissen eine Grundvoraussetzung. Um das in Texten gespeicherte Wissen zu verstehen und einsetzen zu können, müssen Algorithmen mittels Verfahren der künstlichen Intelligenz trainiert werden. Es handelt sich um neuronale Netze, die ähnlich wie das menschliche Gehirn auf riesigen Textmengen trainiert werden müssen, sei es nur, um zunächst einmal ganz allgemein Sprache verstehen zu lernen. Die künstliche Intelligenz lernt dabei über jedes einschlägige, d.h. über jedes dem jeweiligen Anwendungsszenario förderliche Dokument.

Welche Dokumente tatsächlich förderlich sind, wird durch TDM-Anwendungen erkannt und entsprechend herausgefiltert. Auch das Lernen und „Sehen“ in der künstlichen Intelligenz erfordert aus technischer Sicht ganz wesentlich TDM.

Je mehr einschlägige Dokumente die Künstliche Intelligenz im Training „sieht“, umso besser wird sie. Nur so kann künstliche Intelligenz auch für industrielle Anwendungszwecke geschaffen werden. In den entsprechenden Märkten der Zukunft kann deshalb nur derjenige erfolgreich sein, der auf riesige Mengen einschlägiger Daten zugreifen kann. Insbesondere das frei verfügbare WWW bietet eine hinreichende Datenbasis hinsichtlich deren es nicht praktikabel erscheint, die entsprechenden Rechteinhaber zu identifizieren, um eine zweite Lizenz für TDM Zwecke zu erwerben. Die Nutzungsmöglichkeit der im Netz frei verfügbaren Daten sind deshalb essentiell für die Entwicklung künstlicher Intelligenzen. Urheberrechtliche Interessen, die sich wenn überhaupt nur auf einen kleinen Anteil der Daten im WWW bezieht, dürfen hier nicht die industriellen und digitalen Entwicklungen in Deutschland und Europa blockieren. Weder ein wirtschaftlicher noch ideeller Schaden entsteht dadurch bei den Urhebern. Für die hiesigen Industrien im globalen Wettbewerb um die Datenwirtschaft liegen hier die eigentlichen Chancen, die nicht ungenutzt anderen Jurisdiktionen überlassen werden sollten, in denen einschlägige Daten ohne nennenswerte Restriktionen verfügbar sind.

## **2 Urheberrechtliche Relevanz**

Die Vorstellung, dass diejenigen Unternehmen oder Einrichtungen, die derartige Technologien anwenden, im Vorfeld urheberrechtlich geschützte Inhalte identifizieren und etwaige Rechtklärungen vornehmen, ist undenkbar und nicht praxisgerecht.

In der Rechtsprechung finden sich bislang auch keine Ansätze, die bei TDM eine urheberrechtlich relevante Nutzung und damit die Notwendigkeit für eine entsprechende Rechtklärung klar bestätigen würden. Im Gegenteil sprechen viele Argumente dafür, dass es sich um keine urheberrechtlich relevante Nutzung handelt. Jedoch birgt der aktuelle Schrankenvorschlag in Art. 3 mit seinem engen Anwendungsbereich die Gefahr, dass er im Umkehrschluss den Nutzungsumfang „Vervielfältigung“, wie er durch die Rechtsprechung in den letzten Jahrzehnten geformt wurde, zum Nachteil der Nutzer und der Digitalwirtschaft wieder ausweitet.

Die InfoSoc-Richtlinie sieht zwar in Art. 5 Abs. 1 bereits eine zwingende Schrankenbestimmung für flüchtige oder begleitende Vervielfältigungshandlungen vor, doch wird diese Schranke nicht allen o.g. Diensten ausreichende Rechtssicherheit bieten.

Art. 3, wie ihn die EU-Kommission aktuell vorschlägt, führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und im Zweifel dazu, dass Dienste von anderen Unternehmen als sog. „research organisations“ trotz ihres gesellschaftlichen Nutzens nicht (mehr) angeboten werden (können). Dabei sind es insbesondere auch Unternehmen der privaten Wirtschaft, welche die TDM Technologien und deren Anwendung bisher ganz wesentlich weiter entwickeln. Von dieser Rechtsunsicherheit betroffen sind nicht nur Dienste, die ausschließlich urheberrechtlich relevantes Material analysieren, sondern insbesondere auch die Masse an Diensten, die Daten analysieren, die teils urheberrechtlichen Schutz genießen, teils aber auch nicht oder auch die Dienste, die Daten aus urheberrechtlich geschützten Sammelwerken oder Datenbankwerken analysieren.

Bitkom ist nicht ersichtlich, warum aus urheberrechtlicher Perspektive zwischen den unterschiedlichen Anwendungsbereichen von TDM differenziert werden soll und was eine unterschiedliche Privilegierung rechtfertigt. Auch ist nicht klar, warum gerade die Anwendungsbereiche nicht von der Schrankenregelung profitieren sollen, bei denen urheberrechtlich geschützte Werke eine untergeordnete Rolle spielen und bei denen weder die Anwendung von TDM Software noch das Ergebnis die Rechtsposition des Urhebers beeinträchtigt.

Jedem TDM-Anwender sollte es möglich sein, Daten wenigstens für den für die TDM-Anwendung notwendigen Zeitraum zu speichern. Darüber hinaus sollte es jedem Anwender möglich sein, Stichproben bzw. kleine Teile der Analyseresultate im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen dem Auftraggeber offenzulegen. Denn nur so lässt sich die Qualität und notwendige Transparenz für das Analyseverfahren darstellen. Nur so ist das Verfahren für den Auftraggeber nachvollziehbar. Für einen potentiellen Urheber, dessen Werke mit analysiert wurden, ist diese Offenlegung völlig irrelevant, weshalb sie auch urheberrechtlich neutral geregelt sein sollte. Dies ließe sich dadurch erreichen, dass man neben dem Vervielfältigungsrecht auch ein „de minimis“ Verbreitungsrecht zum Gegenstand der Schranke in Art. 3 des Richtlinienentwurfs macht.

Zu beiden Erlaubnistatbeständen (zeitlich begrenzte Vervielfältigung und eingeschränkte öffentliche Zugänglichmachung) trifft das deutsche Urheberrechtsgesetz in § 60d UrhG<sup>10</sup> sinnvolle und praxisnahe Lösungen.

In der politischen Diskussion wird Art. 3 immer wieder in den Zusammenhang mit dem Leistungsschutzrecht für Presseverleger (Art. 11) gebracht.

Falsch ist die Behauptung, mit Art. 3 würde Art. 11 leer laufen. Art. 11 bezieht sich laut Kommissionsentwurf vom 14. September 2016<sup>11</sup> auf das Vervielfältigungsrecht

<sup>10</sup> Gemäß Urheberrechts-Wissenschaftsgesellschafts-Gesetz vom 1. September 2017, Inkrafttreten am 1. März 2018, [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl117s3346.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl117s3346.pdf).

und das Recht der öffentlichen Wiedergabe. Die TDM-Schranke hingegen würde lediglich eine Vervielfältigung ermöglichen. Die in der vor allem wirtschaftspolitischen Diskussion relevante Nutzungsform der öffentlichen Wiedergabe würde somit weiterhin Bestand haben. Bitkom hält die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger grundsätzlich für verfehlt und fatal. Der Versuch, mit dem Leistungsschutzrecht für Presseverleger nun auch noch jegliche TDM Nutzung ausbremsen zu wollen, zeigt deutlich, welche Partialinteressen in dieser Debatte vertreten werden. Presseerzeugnisse spielen in der Breite der TDM-Anwendungen eine verschwindend geringe Bedeutung.

### 3 Ergebnis und Änderungsvorschlag

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Schranke in Art. 3 des Richtlinienentwurfs für jegliches Vervielfältigen im Rahmen von TDM-Anwendungen finden sollte. Der Schutz des Urhebers ist bereits durch die anderen Nutzungsrechte gewährleistet. Darüber hinaus sollte die Schranke auch bei einer „de minimis“ Verbreitung Anwendung finden. Bitkom schlägt vor, Art. 3 des Richtlinienentwurfs wie folgt zu ändern:

#### Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **„Forschungsorganisation“: eine Hochschule, ein Forschungsinstitut oder eine sonstige Organisation, deren vorrangiges Ziel die wissenschaftliche Forschung oder die Forschung in Verbindung mit Lehre ist, und die**  
**(a) in ihrer Tätigkeit nicht gewinnorientiert ist oder alle Gewinne in ihre wissenschaftliche Forschung reinvestiert oder**  
**(b) im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig ist,**  
**wobei kein Unternehmen, das einen bestimmenden Einfluss auf diese Organisation hat, einen bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung erhält;**
2. „Text- und Data-Mining“: eine Technik für die automatisierte Auswertung von **Texten und Daten Informationen** in digitaler Form, mit deren Hilfe beispielsweise Erkenntnisse über Muster, Trends und Korrelationen gewonnen werden können **und mit denen künstliche Intelligenz trainiert werden kann;**

[...]

#### Artikel 3 Text- und Data-Mining

<sup>11</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016PC0593&from=EN>.

1. Die Mitgliedstaaten **sehen für das Text- und Data-Mining** eine Ausnahme von den in Artikel 2 der Richtlinie 2001/29/EG und in Artikel 5 Buchstabe a und b und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG sowie in Artikel 11 Absatz 1 dieser Richtlinie festgelegten Rechten für Vervielfältigungen und Entnahmen **vor, die durch Forschungsorganisationen von Teilen von Werken**, Werken oder sonstigen Schutzgegenständen **vor**, zu denen **sie für die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung** rechtmäßiger Zugang **besteht haben, für das Text- und Data-Mining vorgenommen wurden**.
2. Jede Vertragsbestimmung, die der in Absatz 1 festgelegten Ausnahme zuwiderläuft, ist unwirksam.
3. Rechteinhaber müssen Maßnahmen anwenden können, um die Sicherheit und Integrität der Netze und Datenbanken zu gewährleisten, in denen die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände gespeichert sind. Diese Maßnahmen dürfen über das für die Erreichung dieses Ziels Notwendige nicht hinausgehen.
4. Die Mitgliedstaaten wirken darauf hin, dass sich Rechteinhaber und **Forschungsorganisationen TDM Anwender** gemeinsam auf Verfahren einigen, die sich für die Anwendung der in Absatz 3 genannten Maßnahmen bewährt haben.
5. **Für die Nutzungen im Rahmen dieser Ausnahme muss kein Ausgleich für die Rechteinhaber vorgesehen werden, da der Schaden angesichts der Art und des Umfangs der Ausnahme zu vernachlässigen ist.**
6. **Die Mitgliedstaaten sehen für die Darlegung von Stichproben der Analyseergebnisse gegenüber dem Auftraggeber eine Ausnahme von dem in Artikel 4 der Richtlinie 2001/29/EG festgelegten Recht der Verbreitung vor.**

Die Erwägungsgründe 8 bis 13 sollten darüber hinaus wie folgt geändert werden:

- (8) Neue, im Allgemeinen als Text- und Data-Mining bekannte Techniken ermöglichen es, in digitaler Form vorliegende Informationen wie Texte, Töne, Bilder oder Daten mit Hilfe des Computers automatisch auszuwerten. Mit Hilfe dieser Techniken können **Forscher** riesige Informationsmengen verarbeitet **werdenn lassen**, um neue Erkenntnisse zu gewinnen und neue Trends zu erkennen. Das Text- und Data-Mining ist die vorherrschende Technik in der Digitalwirtschaft, doch besteht Einvernehmen darüber, dass diese Technik **vor allem** für die Forschung, **die Digitalwirtschaft aber auch die Gesellschaft** von besonderem Nutzen ist und damit auch Anreize für Innovationen schafft. In der Union sehen sich **aber vor allem** Forschungsorganisationen wie Hochschulen und Forschungseinrichtungen allerdings damit konfrontiert, dass hinsichtlich des möglichen Umfangs des Text- und Data-Mining von Inhalten Rechtsunsicherheit herrscht. Mitunter beinhaltet das Text- und Data-Mining Handlungen, die durch das Urheberrecht oder durch das Sui-generis-Recht an Datenbanken geschützt sind, vor allem wenn es um die Reproduktion von **Teilen**

**von Werken**, Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und/oder um die Entnahme von Inhalten aus einer Datenbank geht. Können keine Ausnahmen oder Beschränkungen geltend gemacht werden, müsste die Genehmigung für solche Handlungen vom Rechteinhaber eingeholt werden. Erfolgt das Text- und Data-Mining in Bezug auf reine, nicht urheberrechtlich geschützte Fakten oder Daten, wird keine Genehmigung benötigt.

- (9) Das EU-Recht sieht bereits bestimmte Ausnahmen und Beschränkungen für Nutzungen zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung vor, die auf Handlungen des Text- und Data-Mining angewandt werden können. Diese Ausnahmen und Beschränkungen sind jedoch fakultativ und an die Techniken in der wissenschaftlichen Forschung noch nicht vollständig angepasst. Zudem können die Lizenzbedingungen in den Fällen, in denen Forscher einen rechtmäßigen Zugang zu Inhalten haben, etwa durch das Abonnieren von Veröffentlichungen oder durch Lizenzen für den offenen Zugang, einen Ausschluss vom Text- und Data-Mining vorsehen. Da die Unterstützung durch die Digitaltechnik **in der Forschung** eine immer größere Rolle spielt, besteht die Gefahr, dass die Wettbewerbsposition der Union **in der Forschung** hiervon beeinträchtigt wird, wenn die Rechtsunsicherheit beim Text- und Data-Mining nicht beseitigt wird.

- ~~(10)~~ Diese Rechtsunsicherheit könnte durch die Einführung einer verbindlichen Ausnahme für das Vervielfältigungsrecht, aber auch für das Recht, Entnahmen aus einer Datenbank zu untersagen, beseitigt werden. Die neue Ausnahmeregelung sollte unbeschadet der in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/29/EG bereits festgelegten Ausnahme für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen gelten, die weiterhin auf Text- und Data-Mining-Techniken angewandt werden sollte, sofern diese nicht die Anfertigung von Kopien in einem über diese Ausnahme hinausgehenden Umfang beinhalten. **Forschungsorganisationen, die an einer öffentlich-privaten Partnerschaft beteiligt sind, sollten auf diese Ausnahme auch zurückgreifen können.**

- ~~(11)~~ **In der Union gibt es eine Vielzahl von Forschungsorganisationen, deren vorrangiges Ziel die wissenschaftliche Forschung ist oder die Forschung in Verbindung mit Lehre. Angesichts der Vielfalt dieser Einrichtungen sollte ein Konsens über die Begünstigten der Ausnahmeregelung erzielt werden. Trotz unterschiedlicher Rechtsformen und Strukturen ist den Forschungsorganisationen in der Regel unionsweit gemein, dass sie entweder nicht gewinnorientiert sind oder in staatlich anerkanntem Auftrag im öffentlichen Interesse handeln. Kennzeichnend für einen solchen Auftrag im öffentlichen Interesse ist beispielsweise die Finanzierung durch die öffentliche Hand oder sind Bestimmungen im einzelstaatlichen Recht oder öffentlichen Verträgen. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten hingegen Organisationen nicht als Forschungsorganisationen gelten, wenn sie dem bestimmenden Einfluss gewerblicher Unternehmen unterliegen, die aufgrund der strukturellen Gegebenheiten beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglie-**

**~~der Kontrolle ausüben können und dadurch einen bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen erhalten könnten.~~**

- (12) Rechnen Rechteinhaber mit einer großen Anzahl von Zugangs- und Download-Anfragen für ihre Werke oder sonstige Schutzgegenstände, sollten sie in den Fällen Maßnahmen anwenden können, in denen die Sicherheit und Integrität des Systems oder der Datenbanken, in denen die Werke oder sonstige Schutzgegenstände gespeichert sind, gefährdet sind. Solche Maßnahmen sollten nicht über das zur Erreichung des Ziels notwendige Maß hinausgehen, d. h. die Gewährleistung der Sicherheit und Integrität des Systems, und sollten der wirksamen Anwendung der Ausnahme nicht entgegenstehen.
- (13) Für die Nutzungen im Rahmen der mit dieser Richtlinie eingeführten Ausnahme für das Text- und Data-Mining muss kein Ausgleich für die Rechteinhaber vorgesehen werden, da der Schaden angesichts der Art und des Umfangs der Ausnahme gering sein dürfte.

Sollte man sich in den politischen Verhandlungen darauf verständigen, dass die Dauer der Speicherung zu definieren ist, so möchten wir auf § 60d) des deutschen Urheberrechtsgesetzes verweisen, wie er am 1. März 2018 in Kraft treten wird. Dort heißt es „Das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials sind nach Abschluss der [...]arbeiten zu löschen.“

Sollte nur ein breiter Anwendungsbereich der Schranke mit einem Lizenzvorrang oder sonstigen Rechteevorbehalt politisch vereinbar sein (vgl. hierzu die Entwürfe der estnischen Ratspräsidentschaft aus dem letzten Jahr wie auch die aktuellen Entwürfe), so wäre es zwingend erforderlich, dass derartige Nutzungseinschränkungen maschinell lesbar sind. Bei Webseiten ist dies durch entsprechende Codierung im Robots Exclusion Standard<sup>12</sup> ohne großen Aufwand möglich. Würde man einen Lizenzvorrang oder sonstigen Rechteevorbehalt einführen, der diese Bedingung nicht hätte, so würde im Ergebnis die Schrankenregelung ins Leere laufen. Wie bereits oben ausgeführt kann eine Software bei der Analyse von im Internet frei zugänglichen Daten nicht erkennen, ob Rechteinhaber eine TDM-Anwendung unterbinden, es sei denn, diese Information ist auf der jeweiligen Webseite im Robots Exclusion Standard hinterlegt.

Bitkom vertritt mehr als 2.500 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.700 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 400 Startups und nahezu alle Global Player.

<sup>12</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Robots\\_Exclusion\\_Standard](https://de.wikipedia.org/wiki/Robots_Exclusion_Standard).

Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.